



## **Arbeitskreis Wirtschaft e.V., Beitragsordnung**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §4 der Satzung.

### **Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 19.06.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Internetpräsenz [www.akw.org](http://www.akw.org) veröffentlicht und tritt damit in Kraft.
3. Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle bisherigen Mitglieder und für Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten.

## Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit automatisch um ein Jahr.

Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

5. Bei **Vereinseintritt** bis 01.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten (Start-Up zur Firmenmitgliedschaft) wird automatisch vollzogen.

6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahngebühren** erhoben werden. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.

7. Die Beiträge des Vereins sollten durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

8. Die Beiträge sind am Jahresanfang in voller Höhe fällig. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres werden keine anteiligen Beiträge erstattet.

9. **Skontoabzüge** sind nicht möglich.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 in Saarbrücken

## Anlage A

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr (ab 01.01.2019 neue Mitgliedsbeiträge)

490,- Euro für Unternehmen mit mehr als 5 Mitarbeitern und Körperschaften  
(ab 01.01.2019: 550,- Euro)

260,- Euro für Start-Up Unternehmen (Unternehmen > 5 MA, deren Gründung nicht länger  
als 2 Jahre zurückliegt)  
(ab 01.01.2019: 300,- Euro)

260,- Euro für Kleinbetriebe mit zwischen 2 und 5 Mitarbeitern  
(ab 01.01.2019: 300,- Euro)

180,- Euro für Einzelpersonen und Gemeinnützige Institutionen  
(ab 01.01.2019: 200,- Euro)

Bei Beitritt in der 2. Jahreshälfte wird der 1/2 Jahresbeitrag erhoben.

## Anlage B

Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahngebühren** erhoben werden.

1. Mahnung 5,00 €

2. und letzte Mahnung 10,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

Die Bankkosten für eine Rückbuchung beim Lastschriftverfahren werden auf den fälligen  
Beitrag aufgeschlagen (Stand 2012: 5,50 Euro).